



DaSchuWi GmbH

Datenschutzwissen für die Praxis

Gutachterliche Stellungnahme Nutzung von „Deckadressen“ als Maßnahme im Sinne der Art. 24 und 32 DSGVO für die AC Süppmayer GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Technische und Organisatorische Maßnahmen im Sinne der Art. 24 und 32 DSGVO.....	2
2.1. Grundsätzliche Aussagen.....	2
2.2. Verwendung von Deckadressen.....	4
3. Fazit.....	5

1. Einleitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für das Direktmarketing beinhaltet nicht nur die Nutzung der Daten für eigene Werbezwecke (Direktmarketing für eigene Zwecke), sondern auch die Weitergabe von Daten an Dritte bzw. den Erwerb der Nutzungsrechte an Daten für das Direktmarketing von Dritten (Adresshandel). Jede Verarbeitung – sei es die Nutzung für eigene Zwecke oder für den Adresshandel – bedarf einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Auf deren Darstellung wird hier nicht eingegangen. Darüber hinaus verlangt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Art. 5 Abs. 1 DSGVO für jede Verarbeitung personenbezogener Daten:

„Personenbezogene Daten müssen (...)

“(f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbei-

„... und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (...)“.

Dieser **Grundsatz der „Integrität und Vertraulichkeit“** wird in den Artikeln 24 und 32 der DSGVO konkretisiert. Danach muss ein Unternehmen **geeignete Maßnahmen** ergreifen um die Kundendaten zu schützen. Die Anforderung an den Schutz der Daten umfasst den Schutz bei Nutzung zu eigenen Werbezwecken, bei der Nutzung eines Lettershops oder Softwaredienstleisters¹ zur Aussendung der Werbematerialien und auch den Schutz gegen interne AngreiferInnen².

Eine weitere datenschutzrechtliche Anforderung ist gemäß Art. 19 DSGVO die Verpflichtung, etwaige **Empfänger der Daten** über eine Einschränkung der Verarbeitung (wie z.B. das Setzen einer Werbesperre), eine Löschung oder eine Berichtigung der Daten **zu informieren**. Die Erfüllung dieser Anforderung wird nicht möglich sein, wenn Daten unbefugt weitergegeben wurden.

Im Folgenden wird daher untersucht, ob die Nutzung von Deckadressen ein probates Mittel zur Umsetzung der Anforderungen aus der DSGVO ist.

2. Technische und Organisatorische Maßnahmen im Sinne der Art. 24 und 32 DSGVO

2.1. Grundsätzliche Aussagen

Art. 24. DSGVO stellt **an Verantwortliche** (das sind in diesem Zusammenhang die Unternehmen, die Adressdaten zu eigenen Zwecken – sei es für die eigene Werbung oder zum Zwecke des Adresshandels verarbeiten) hohe Anforderungen an die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Art. 32 stellt derartige Anforderungen **an Verantwortliche und an Auftragsverarbeiter** (wie z.B. Lettershops oder Softwaredienstleister).

¹ So könnte der Softwaredienstleister oder der Lettershop diese Daten unzulässigerweise für andere Werbekunden nutzen oder an andere Adresshändler verkaufen

² So könnte z.B. ein MitarbeiterIn, die/der grundsätzlich befugt ist im Rahmen seiner Tätigkeiten auf Adressdaten zuzugreifen, dieses Zugriffsrechte nutzen um diese Daten oder einen Teil davon zu kopieren und unbefugt an Dritte weiterzugeben oder für eigen Werbezwecke zu verwenden.

So heißt es Art. 24 DSGVO in den Absätzen 1 und 2:

„(1)¹ Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um**, um sicherzustellen und den **Nachweis dafür erbringen zu können**, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.² Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die **Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen** umfassen.“ (Hervorhebungen durch den Autor)

Art. 32 DSGVO fordert von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern:

„(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen**, um ein dem Risiko **angemessenes Schutzniveau** zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

1. die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
2. die Fähigkeit, **die Vertraulichkeit**, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
4. ein **Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung**, Bewertung und Evaluierung der **Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen** zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.“ (Hervorhebungen durch den Autor)

In Art. 32. Abs. 2 DSGVO wird gefordert, bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus auch die Risiken zu berücksichtigen, die durch eine **unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugten**

Zugang zu personenbezogenen Daten verbunden sind. Hierunter fällt auch die unbefugte Nutzung oder Weitergabe der Adresdaten im Bereich des Direktmarketing.

Hieraus wird deutlich, dass – neben den „normalen“ Maßnahmen zur Datensicherheit – auf die hier nicht eingegangen werden kann – insbesondere auch Maßnahmen gegen eine unbefugte Nutzung der Adresdaten getroffen werden müssen. Eine dieser Maßnahmen ist der Einsatz von „Deckadressen“. Daneben ist es allerdings auch erforderlich, dass zwischen den beteiligten entsprechende – spürbare – Vertragsstrafen für den Fall des Nachweises unbefugter Nutzung (sei es durch unbefugte Weitergabe oder unbefugte Mehrfachnutzung) vereinbart werden.

2.2. Verwendung von Deckadressen

Für die Nutzung von Deckadressen wird der vorhandene Datenbestand um Kontrolladressen (Post, E-Mail, Telefonnummer) ergänzt. Bei den Kontrolladressen handelt es sich um modifizierte Adressen von real existierenden Personen. Dadurch wird sichergestellt, dass die werblichen Schreiben (Post oder E-Mail) an diese Kontrolladressen zustellbar sind. Somit kommen bei jeder Nutzung eines Datenbestand mit Kontrolladressen die Werbeschreiben auch bei den Kontrolladressen an. Da der Dienstleister, der die Dienstleistung Deckadressen anbietet, über die befugten Aussendungen informiert wird, erkennt er unbefugte Nutzungen. Dabei kann der Einsatz der Kontrolladressen so gestaltet werden, dass für unterschiedliche befugte Weitergaben unterschiedliche Kontrolladressen zum Einsatz kommen. Damit ist dann nicht nur erkennbar, dass ein Datenbestand unbefugt genutzt wurden, sondern auch, an wen der Datenbestand zur befugten Nutzung weitergegeben wurde und somit durch wen bzw. bei wem die unbefugte Nutzung erfolgt ist.

In Kombination mit entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen wie z.B. spürbare Vertragsstrafen und entsprechender Information von eigenen Beschäftigten, Werbekunden und Dienstleistern, über den Schutz der Datenbestände durch Deckadressen, führt der Einsatz von Deckadressen und

der Nachverfolgbarkeit einer unbefugten Nutzung zu einer abschreckenden Wirkung. Diese abschreckende Wirkung reduziert wiederum das Risiko einer solchen unbefugten Nutzung und damit nicht nur die Risiken der betroffenen Personen, sondern auch die Risiken der beteiligten Unternehmen¹, die die Datenbestände befugt verarbeiten.

3. Fazit

Bei der Nutzung von personenbezogenen Daten² im Bereich des Direktmarketing müssen von den beteiligten Unternehmen u.a. Maßnahmen gegen die unbefugte Nutzung dieser Adresdaten ergriffen werden. Der Einsatz von „Deckadressen“ ist hierbei eine Maßnahme, die zwar eine unbefugte Nutzung nicht verhindern kann, aber zumindest entdeckt. Die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine unbefugte Nutzung bei der Verwendung von Deckadressen auch entdeckt wird, führt insbesondere in Verbindung mit entsprechenden vereinbarten Vertragsstrafen zu einem hohem Abschreckungseffekt. Daher kann die Nutzung von „Deckadressen“ als eine wirksame Maßnahme gegen die unbefugte Nutzung der Adresdaten angesehen werden.

Ismaning, 15. Februar 2021

gez. Werner Hülsmann

Dipl. Inform. Werner Hülsmann

- Datenschutzgutachter - Datenschutzexperte -

Expert for legal and technical evaluations for the European Privacy Seal (EuroPriSe)

Mitglied der Deutschen Sachverständigen Gesellschaft

¹ Zu diesen Risiken gehören neben Imageverlust auch Geldbußen wegen Datenschutzverstößen.

² Hierzu gehören bereits Name und Anschrift natürlicher Personen – unabhängig davon, ob es die Privat- oder die Firmenanschrift ist – ebenso wie personalisierte E-Mailadressen – auch hier unabhängig davon, ob es sich um eine private oder dienstliche E-Mail-Adresse handelt.